

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Stadt Rehna

Vom 28. Oktober 2005

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205 ff, GS Meckl.-Vorp. Gl 202-2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.03.2005 (GSVOBl. M-V S. 91 ff und der §§ 1 bis 3, 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 1. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522, berichtigt S. 916), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.03.2005 (GVOBl. M-V S. 91 ff) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung am 22.09.2005 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Stadt Rehna vom 16. Juli 2002 erlassen:

Artikel 1 - Änderung der Satzung

1. Der § 12 (Steuermarken) wird wie folgt neu gefasst:

- „ (1) Jeder Hundehalter erhält nach Anmeldung eines Hundes einen Steuerbescheid und eine Steuermarke. Bei Festsetzung der Zwingersteuer (§ 7) erhält der Hundehalter zwei Steuermarken.
- (2) Die Hunde müssen außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes mit einer gültigen und sichtbar befestigten Steuermarke versehen sein. Bei Verlust der Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine Ersatzmarke gegen eine Verwaltungsgebühr von 6,30 € ausgehändigt.
- (3) Steuermarken sind für jeweils ein Kalenderjahr gültig. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden den Hundehaltern neue Steuermarken übersandt.
- (4) Bei Abmeldung eines Hundes ist die Steuermarke an die Stadt Rehna zurückzugeben. Kann die Steuermarke bei der Abmeldung eines Hundes nicht nachgewiesen werden, wird eine Gebühr in Höhe der Verwaltungsgebühr aus Abs. 2 fällig.

2. Der § 14 (Ordnungswidrigkeiten) erhält folgende Neufassung:

„Zuwiderhandlungen gegen die §§ 11 und 12 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 1. Juni 1993 und können mit einer Geldbuße geahndet werden mit folgenden Sätzen:

- Verstoß gegen § 11 (Anzeigepflicht) Geldbuße bis 100,00 €,
- Verstoß gegen § 11 (Anzeigepflicht)
im Zusammenhang mit
§ 5 Abs. 2 (gefährliche Hunde) Geldbuße bis 800,00 €,
- Verstoß gegen § 12 (Steuermarken) Geldbuße von 25,00 €.“

Artikel 2 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Rehna, den 28.10.2005



(Schnee)
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.